

Erläuterung zum Antrag auf Satzungsänderung

Im Rahmen der Mitgliederversammlung (MV) 2022 und der anschließenden Mitgliederbefragung haben sich die Mitglieder mehrheitlich für eine hybride Form der MV ausgesprochen.

Daraus folgt ein Antrag auf Änderung der ICW e.V. Vereinsatzung (Stand 2018) wie folgt:

! Änderungen/Ergänzungen sind rot und kursiv hervorgehoben !

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
 - A. *Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.*
 - B. *Im Online- bzw. Hybridverfahren werden die, jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail zeitnah vor der Versammlung, an die angemeldeten Mitglieder bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.*
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. *Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail und/oder die Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des Vereins, sowie über andere digitale Kommunikationskanäle des Vereins.*

Begründung zur §9 Punkt 1 A+B

Der Bundestag hat in dem Gesetz vom 27.03.2020 – **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** – auch Sonderregelungen zu Vorschriften des Vereinsrechts vorgenommen. Das Gesetz sollte es Vereinen erleichtern, ihre Handlungsfähigkeit während der Corona-Krise aufrechtzuerhalten und beispielsweise MV online/hybrid abzuhalten. Diese Regelungen sind zum 1. September 2022 ausgelaufen. Um weiterhin MV in hybrid oder online abhalten zu können, ist eine Satzungsänderung nötig.

Hintergrund: Für den Verein verbindliche Beschlüsse kann nur die Mitgliederversammlung treffen. Nach den gesetzlichen Regelungen im § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB muss die Mitgliederversammlung in Präsenz stattfinden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Satzung die anderweitige Durchführung ausdrücklich gestattet.

Begründung zu §9 Punkt 2

Die Einladung zur MV mit Bekanntgabe der Agenda und möglicher Satzungsänderung ist bisher ausschließlich über das aktuelle Mitteilungsorgan erfolgt. Im Zuge der Digitalisierung in Deutschland verfügen fast alle Mitglieder der ICW über eine E-Mailadresse oder anderweitige digitale Kommunikationskanäle. Um hier auch zukünftig schnell und umfassend zu informieren ist eine Satzungsänderung bzw. Spezifizierung erforderlich. Adressänderungen werden häufig nicht durchgängig kommuniziert, so kann es vorkommen, dass Mitglieder weder postalisch noch über E-Mail erreichbar sind. Eine Einladung über digitale Medien kann die Kommunikation erweitern.